

1. Bezeichnung des Abschlusszeugnisses (NL)

Ervaringsbewijs: magazijnmedewerker (m/v)

In der Originalsprache

2. Übersetzte Bezeichnung des Abschlusszeugnisses

Nachweis der beruflichen Befähigung: Lagergehilfe/Lagergehilfin (DE)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen

Der Berufsstandard wurde mit den sektoralen Sozialpartnern entwickelt und wird von diesen anerkannt.

Der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin kann:

Waren kontrollieren:

- prüft visuell den äußeren Zustand der Waren auf Schäden;
- zählt, ob die Menge der im Arbeitsdokument angegebenen Menge entspricht;
- wiegt die Waren um zu prüfen, ob das Gewicht mit dem im Arbeitsdokument angegebenen Gewicht übereinstimmt;
- berichtet mündlich über Abweichungen;
- vergleicht Teilecodes mit den im Arbeitsdokument angegebenen Codes;
- kennzeichnet auf einem Arbeitsdokument, welche Waren verarbeitet wurden.

Waren gemäß den Anweisungen lokalisieren:

- platziert/kommissioniert Waren unter Verwendung des Codes an der angegebenen Stelle;
- platziert/kommissioniert Aufträge gemäß der angegebenen Route und Priorität;
- bringt Standortkennungen sichtbar an, ohne andere abzudecken.

ein- und auspacken:

- entfernt mit einem Teppichmesser die Verpackung von Waren, ohne den Inhalt zu beschädigen;
- zieht nach Gebrauch die Klinge wieder ein;
- schneidet vom Körper weg;
- verpackt Waren entsprechend dem angegebenen Beispiel;
- wickelt Waren auf einer Palette von Hand in Folie ein und verpackt dabei die Palette in Folie.

stabil stapeln:

- stapelt Waren nur auf einem stabilen Untergrund;
- stapelt Waren auf einer Palette oder einem Gestell über Kreuz, sodass ein stabiles Ganzes gebildet wird;
- stapelt Waren so, dass sie auf die Oberfläche der Palette oder des Gestells passen;
- platziert schwere Waren unten und leichte Waren oben;
- beachtet die angegebene Stapelhöhe.

Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu>

© Europäische Gemeinschaften 2002

sicher arbeiten:

- trägt Sicherheitsschuhe;
- trägt PPA gemäß den vorgegebenen Anweisungen;
- bewegt Waren stabil mit einem Palettenwagen, Hubwagen und/oder Karre ohne die Waren und die Umgebung zu beschädigen;
- beugt beim Heben die Knie und hält den Rücken gerade;
- befolgt die Piktogramme und Hinweisetiketten;
- räumt auf, um das Hinfallen, Stolpern und Ausrutschen zu vermeiden;
- sortiert Verpackungsmüll und entsorgt ihn an dem dafür vorgesehenen Ort.

Der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin kann Kenntnisse nachweisen über:

- Piktogramme/Hinweisetiketten.

4. Tätigkeitsfelder, die für den Inhaber/die Inhaberin des Abschlusszeugnisses zugänglich sind

Der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin kann als Lagergehilfe/Lagergehilfin arbeiten. Dieser Beruf wird im Transport- und Logistiksektor ausgeübt sowie in allen Sektoren, in denen es Unternehmen gibt, die über ihr eigenes Warenlager verfügen.

5. Amtliche Grundlage des Abschlusszeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle <i>Von der flämischen Regierung anerkannte Prüfstelle</i>	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Flämisches Ministerium für Arbeit und soziale Wirtschaft <i>Koning Albert II laan 35 box 21 B-1030 Brüssel</i>
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses <i>Flämisches Niveau</i> <i>EVC (Erkennung van Verworven Competenties = Anerkennung erworbener Kompetenzen)</i>	Bewertungsskala / Bestehensregeln <i>Alle unter Punkt 3 beschriebenen Fähigkeiten müssen nachgewiesen werden.</i>
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> • <i>Beschluss der Flämischen Regierung vom 23. September 2005 zur Umsetzung der Verordnung vom 30. April 2004 über den Erwerb eines Nachweises der beruflichen Befähigung.</i> • <i>Ministerialverordnung vom 05. März 2007, die den Standard für die Bezeichnung Lagergehilfe/Lagergehilfin festlegt (= Befähigungsnachweis).</i> 	

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusszeugnisses

Beschreibung der erhaltenen Bildung und Ausbildung	Prozentsatz vom gesamten Programm (%)	Dauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Anerkennung der erworbenen Kompetenzen	100 %	Max. 4 Stunden
Gesamtdauer der Beurteilung, die zum Zeugnis geführt hat		Max. 4 Stunden

Zusätzliche Informationen

Diese Beurteilung wurde entsprechend dem Standard Lagergehilfe/Lagergehilfin entwickelt, der von den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern aus dem Transport- und Logistiksektor, dem Metallsektor, dem Bausektor, dem Lebensmittelsektor und dem Automobilssektor festgesetzt wurde und von diesen anerkannt wird. Die Beurteilung besteht aus einer freiwilligen Evaluierung des Portfolios und der eigentlichen Beurteilung durch 2 Prüfer dem Standard Lagergehilfe/Lagergehilfin gemäß.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ervaringsbewijs.be

Flämische Übersicht über die Europass-Zeugniserläuterungen:

Die Möglichkeit zum Herunterladen der flämischen Europass-Zeugniserläuterungen in verschiedenen Sprachen und eine Beschreibung der nationalen und regionalen Qualifikationssysteme finden Sie unter:

www.europass-vlaanderen.be/cs